

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Gründung des Vereins

Der Verein führt den Namen Harmonika-Club Friedrichshafen e.V. und hat seinen Sitz in Friedrichshafen am Bodensee. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang eingetragen. Er wurde am 20. März 1932 gegründet.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Harmonika-Clubs ist:

- a) Pflege der Musik durch seine Orchester oder Spielgruppen im Verein und in der Öffentlichkeit
- b) musikalische Fortbildung, insbesondere der Jugendlichen
- c) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied ist, wer als Mitglied eines der Orchester oder Spielgruppen des Vereins ein Musikinstrument spielt oder in der Leitung eines Orchesters oder einer Spielgruppe, oder in der Leitung oder Verwaltung des Vereins tätig ist.

Passives Mitglied ist, wer den Verein lediglich durch seine Beitragsleistung unterstützt.

Zum Ehrenmitglied kann der Verein durch Beschluss des Ausschusses ernennen, wer sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste erworben hat.

§ 4

Aufnahme der Mitglieder

- a) Dem Verein kann jede unbescholtene Person im Alter von mindestens 18 Jahren beitreten. Die Anmeldung geschieht durch persönlich auszufüllende Anmeldekarte bei der Vorstandschaft. Wer als aktives Mitglied im Orchester mitwirken will, hat sich bezüglich seiner spielerischen Befähigung einer Prüfung durch den Dirigenten zu unterwerfen. Bei der Aufnahme wird eine Mitgliedskarte überreicht.
- b) Jugendliche unter 18 Jahren können als jugendliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, wenn die Einwilligung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern vorliegt.

- c) Sie gelten als dem Verein zugehörig, besitzen aber kein Stimmrecht im Sinne der Satzung. Die Bestimmungen nach § 4 a) gelten entsprechend.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- a) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Der regelmäßige Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er gilt ab dem der Jahreshauptversammlung folgenden Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- b) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Musikproben und Veranstaltungen regelmäßig und rechtzeitig zu besuchen. Wer mehrmals nacheinander unentschuldigt fehlt, kann auf Antrag des Dirigenten, nach vorheriger, schriftlicher Anmahnung, zu den passiven Mitgliedern überschrieben werden. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an allen Veranstaltungen, die der Verein durchführt, mitzuwirken. Ferner sind vom Verein leihweise überlassene Instrumente und Noten pfleglich zu behandeln und bei ausscheiden oder überwechseln zu den passiven Mitgliedern unaufgefordert zurückzugeben.

Alle Mitglieder verpflichten sich den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied nach § 4 a) dieser Satzung kann Anträge stellen, ist wahlberechtigt und wählbar. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder (§ 4b) werden durch den Jugendvertreter wahrgenommen. Er wird durch die Jugendlichen auf 2 Jahre gewählt und ist, falls er nicht gewähltes Mitglied des Vereinsausschusses ist, zu dessen Sitzungen als beratendes Mitglied zuzuziehen.

Innerhalb des Jugendorchesters kann ein Jugendausschuss gebildet werden, der eng mit dem Jugendvertreter zusammenarbeitet. Die Wahl dieses Ausschusses erfolgt durch die Mitglieder aus ihrer Mitte, jeweils auf 2 Jahre. Der Ausschuss besteht aus drei Personen und wählt selbst für die gleiche Zeit einen Sprecher.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme und endet durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorsitzenden oder Kassier zum Jahresschluss, durch Ausschluss oder durch Tod.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Ausschusses erfolgen, wenn das betreffende Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand geblieben ist, oder sich Handlungen, die der Satzung oder den Interessen des Vereins widersprechen, zuschulden kommen lässt. Der Betroffene kann sich bei der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich beschweren, hat sich aber bis dahin dem Beschluss des Ausschusses zu fügen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Leitung und Vertretung des Vereins

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vereinsausschuss erledigt. Dieser besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) 3 weiteren Mitgliedern aus den Reihen der aktiven Mitglieder
- f) 3 weiteren Mitgliedern aus den Reihen der passiven Mitglieder

Wird die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nach Buchstabe f) nicht erreicht, so kann die fehlende Anzahl aus aktiven Mitglieder aufgefüllt werden.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung auf 3 Jahre. Ebenfalls die Wahl des Schriftführers und Kassiers sowie der weiteren Ausschussmitglieder in geheimer Wahl oder per Akklamation auf 3 Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Im Falle des Ausscheidens eines weiteren Ausschussmitgliedes während seiner Wahlperiode tritt an seine Stelle bis zum Ablauf der Wahlzeit, das bei der Wahl des Ausscheidenden die nächst höchste Stimmzahl erreicht hat. Scheidet während seiner Wahlperiode einer der unter a) bis d) Gewählten aus, so besetzt der Ausschuss dessen Stelle bis zur nächsten Jahreshauptversammlung aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende hat den oder die musikalischen Leiter sowie den Jugendvertreter, erforderlichenfalls auch andere aktive Mitglieder zu den Ausschusssitzungen beratend beizuziehen.

Zu den Ausschusssitzungen ist, soweit dies zeitlich möglich ist, schriftlich einzuladen. Das Protokoll jeder Ausschusssitzung ist jedem Ausschussmitglied zuzustellen. Etwaige Berichtigungen sind in der nächsten Ausschusssitzung vorzubringen und durchzuführen. Der Kassier hat auf Verlangen des Vorsitzenden einen Kassenbericht bzw. einen Finanzstatus zu geben.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die hier gefassten Beschlüsse sind, soweit sie die aktiven Mitglieder betreffen, in einer der nächsten Proben bekannt zu geben.

§ 9 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung des Vereins ist den jeweiligen Dirigenten übertragen. Ein Dirigent wird auf Vorschlag des Ausschusses durch die aktiven Mitglieder gewählt. Die Rechte und Pflichten der Dirigenten werden in einem besonderen Vertrag, der vom Ausschuss zu genehmigen ist, festgelegt. Den Dirigenten stehen der Ausschuss und erforderlichenfalls andere Orchestermitglieder als musikalischer Beirat zur Verfügung. Die endgültige Entscheidung in musikalischen Belangen trifft der/die Dirigenten, bei sonstigen Angelegenheiten der Ausschuss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Geschäftsführung des Vereins

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender) vertreten je einzeln den Verein in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Beide sind Vorstand i.S. v. § 26 BGB. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein, führt

den Vorsitz in allen Versammlungen und leitet dieselben.

Der Kassier besorgt das Kassenwesen. Er ist auf Verlangen des Ausschusses zur jederzeitigen Rechnungslegung unter Vorlage der Kassenbelege verpflichtet. Er hat der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht (Jahresbericht) zu erstatten, der von 2 Kassenprüfern durch Unterschrift bestätigt sein muss. Die beiden Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt.

Die Zuteilung der übrigen Aufgaben regelt der Ausschuss.

§ 11

Jahreshauptversammlung

Jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt mit Bekanntgabe des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden, des/der Dirigenten und des Kassiers. Der Ausschuss lädt hierzu sämtliche Mitglieder schriftlich ein. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen, maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorsitzenden allein, außerdem vom Ausschuss, wenn mindestens die Hälfte dessen Mitglieder eine solche beantragt, einberufen werden. Dasselbe gilt, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder einen Antrag auf eine außerordentliche Hauptversammlung stellt.

Anträge zur Jahres-Haupt-Versammlung müssen spätestens fünf Tage vor derselben schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung nach § 33 BGB vorgenommen werden.

§ 12

Ehrungen

Die aktiven Vereinsmitglieder erhalten die Ehrungen, welche der Deutsche Harmonika-Verband e.V., Trossingen, vorsieht, In besonderen Fällen kann der Ausschuss weitere Ehrungen vornehmen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist in § 3 geregelt.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sich die Zahl der aktiven Mitglieder auf vier vermindert hat. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Friedrichshafen zur Aufbewahrung übergeben, bis ein neuer Verein unter demselben Namen und mit den gleichen Zielen gegründet wird. Sollte nach Ablauf von fünf Jahren nach Auflösung des Vereins kein neuer Verein gegründet werden, ist das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Zweck, nach Möglichkeit zur Pflege der Musik, zuzuführen.

§ 14

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung vom 08. Mai 1954 mit verschiedenen Änderungen wurde in der Jahreshauptversammlung vom 21. Mai 1984 neu gefasst und beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister inkraft.